



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

der Pfarrgemeinde
St. Kosmas und Damian
Bilshausen

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Vorwort	3
2	Präventionsmaßnahmen in unserer Pfarrei	3-4
	Grundsätzliche Haltungen	
3	Verhaltenskodex	
4	Grundsätzliche Haltungen	4-5
5	Gemeinsame Vereinbarungen Dekanat Untereichsfeld	5-7
6	Selbstverpflichtung	7-8
7	Kinderrechte	8
8	Notfallplan	9
9	Ansprechpartner und Beratungsstellen	10
10	Selbstauskunftserklärung	11
11	Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex	12

Das vorliegende Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian Bilshausen wurde im Zeitraum September 2017 bis April 2018 von einer Arbeitsgruppe aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und Mitarbeitenden der Pfarrei erarbeitet und 2023 überarbeitet. Arbeitsvorlage ist die Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und die Ausführungsbestimmungen KA Nr. 5 indd (Bistum-Hildesheim.de)

Es dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen unserer Kirchengemeinde vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Alle Personen, die in unserer Pfarrei haupt- oder ehrenamtlich im Bereich Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, den in diesem Schutzkonzept enthaltenen Verhaltenskodex anzuerkennen und einzuhalten.

Für die Umsetzung der Rahmenordnung-Präventionsschutzordnung sind der Pfarrer und die Präventionsfachkraft zuständig.

Die in der durchgeführten Risikoanalyse erkannten baulichen Risiken sind beurteilt und werden behoben.

Präventionsmaßnahmen in unserer Pfarrei

Es liegt in der Verantwortung des Pfarrers, dem Kirchenvorstand und dem Pfarrgemeinderat die Erstellung eines solchen Schutzkonzeptes zu ermöglichen. Das fertige Schutzkonzept wird dann für die Gemeinde einsehbar sein.

Präventionsfragen geschulte Person in unserer Pfarrei

*Der Pfarrer ernennt eine in Präventionsfragen geschulte Person, die dann als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht. Diese Person absolviert eine entsprechende Fortbildung.*

Präventionsfortbildung

*Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei St. Kosmas und Damian arbeiten, nehmen an Fortbildung für Prävention von sexualisierter Gewalt teil. Diese wird alle 5 Jahre aufgefrischt.*

Selbstauskunftserklärung

*Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen geben zu Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab, dass sie weder wegen einer Straftat verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. (Diese Erklärung kann man im Pfarrbüro erhalten.)*

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex, der für unsere Pfarrei den respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen regelt, ist Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzeptes. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung sowie für eine ehrenamtlichen Tätigkeit.

Erweitertes Führungszeugnis

*Alle Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen in Gruppen arbeiten oder Veranstaltungen vorbereiten, müssen alle 5 Jahre nach Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis im Pfarrbüro vorlegen.*

Dokumentieren

Im Pfarrbüro befindet sich ein Präventionsordner, in dem alle Unterlagen personenbezogen gebündelt sind. Einmal im Jahr werden diese Daten aktualisiert. Bei Änderungen wird dann die Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim davon in Kenntnis gesetzt.

Verhaltenskodex

In der Präambel der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (01.01.2020)“ heißt es: Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“ (Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150) In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt. Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln. Bestandteil dazu sind die Ausführungsbestimmungen KA Nr. 5.indd (bistum-hildesheim.de)

Grundsätzliche Haltungen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei St. Kosmas und Damian Bilshausen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst, ihren Nächsten und zu Gott zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Die Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian Bilshausen tritt entschieden dafür ein, junge Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr nur Mögliche tun, einen Zugang von Täterinnen und Tätern auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Es ist das Anliegen der Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian Bilshausen, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung dafür zu schaffen.

Daher benennt der Verhaltenskodex innere Haltungen und Wertüberzeugungen, die einer „Kultur der Achtsamkeit“ in unserer Pfarrgemeinde zugrunde liegen. Auf diese Kultur“ müssen sich alle hier gegenwärtig und zukünftig tätige haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende durch ihre Unterschrift verpflichten.

Die Pfarrgemeinde benennt mindestens eine geschulte Fachkraft, die als Ansprechperson für Auskünfte, Beratung und Beschwerden zur Verfügung steht.

Gemeinsame Vereinbarung des Dekanates Untereichsfeld

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Pfarrgemeinden und Einrichtungen steht im Dekanat Untereichsfeld an erster Stelle. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen ist ein Straftatbestand. Die Pfarrgemeinden und Einrichtungen im Dekanat Untereichsfeld unternehmen alles in ihren Kräften Stehende, um solche Straftaten zu verhindern.

Dazu werden in allen kirchlichen Einrichtungen des Untereichsfeldes den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte sichtbar und anschaulich vermittelt.

Im Alltag und im Umgang mit den Menschen in unseren Pfarrgemeinden und Einrichtungen beziehen wir gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.

Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären, sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Selbstverpflichtung

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer kirchengemeindlichen Arbeit Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen von Kindern und Jugendlichen und bringe Ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gebe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen um und gestalte die Beziehungen zu ihnen transparent.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Leitenden einerseits und teilnehmenden Kindern und Jugendlichen andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung

in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um und missbrauche meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht.

5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexualisiertes Verhalten aktiv Stellung.

6. Ich werde einer Präventionsfachkraft und / oder dem Pfarrer gegenüber Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen.

7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Bei einer entsprechenden Beobachtung informiere ich eine Präventionsfachkraft und / oder den Pfarrer. Wir überlegen gemeinsam, welche professionelle Unterstützung und Hilfe hinzugezogen werden kann.

Kinderrechte

Jedes Kind hat ein Recht auf Anhörung und auch seine freie Meinung mitzuteilen. Ein Nein ist ein NEIN und das sollte auf jeden Fall akzeptiert werden.

Gesundheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

Bildung

Kinder und Jugendliche haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

Gleichheit

Kinder und Jugendliche haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

Freizeit

Kinder und Jugendliche haben das Recht zu spielen und sich frei zu entfalten, sich zu erholen und auch künstlerisch tätig zu sein.

Freie Meinung

Kinder und Jugendliche haben das Recht bei allen Fragen, mitzureden und auch mitzubestimmen, sofern es um sie geht.

Schutz vor Gewalt

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung.

Leben und persönliche Entwicklung

Kinder und Jugendliche haben das Recht, in einem behüteten Umfeld heranzuwachsen um sich frei zu entwickeln.

Diskriminierung

Kinder und Jugendliche dürfen nicht aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Sprache, Aussehen, Behinderung, Religionszugehörigkeit diskriminiert werden

Notfallplan: Was tun bei einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt?

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

- Ruhe bewahren, besonnen handeln, alle Handlungsschritte transparent machen!
- Keine überstürzten Aktionen
- Keine direkte Konfrontation des/des vermutlichen Täters/-in mit dem Verdacht!

Zuhören, Vertrauen schenken und ernst nehmen!

- Reagiere wertschätzend mit klaren sachlichen Bewertungen. Keine Überforderung!
- Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten.
- Das Gespräch möglichst genau notieren!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an den /die vermutlichen Täter/-in
- Die Fachkräfte einschalten, die im Bistum Hildesheim beauftragt sind

Hilfe holen ist kein Verrat!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Mit der Ansprechperson des Trägers (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen. Gegebenenfalls fachliche Beratung einholen
- Bei einem begründeten Verdacht eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten

Ansprechpartner und Beratungsstellen

Ehrenamtliche in Präventionsfragen geschulte Person

Dirk Fritsch Mobil: 0152-55663496

E-Mail: cabrioletfahrer@web.de

Unabhängige Beratungsstellen

Außenstelle des Allgemeinen Sozialdienstes
des Landkreises Göttingen
05527/8467-1910

Kindeschutzbund Northeim
Tel.: 0151/44232724
www.kindeschutzbund-niedersachsen.de
E-mail: info@dksb-nds.de

Ansprechpartner für Verdachtsfälle vom Bistum Hildesheim

Meike Heier
Dipl. Psychologin
Domhof 10-11
31134 Hildesheim
meike.heier@posteo.de
Tel. 0151 22725949

Dr. Alisia Sachse
Praktische Ärztin
Domhof 10-11
31134 Hildesheim
alisia.sachse@posteo.de
Tel. 0160 3304499

Hanspeter Teetzmann
Jurist
Domhof 10 -11
31134 Hildesheim
hanspeter.teetzmann@posteo.de
Tel. 0151 27273563

Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt
im Bistum Hildesheim

Martin Richter Tel.: 05121 / 307-170
praevention@bistum-hildesheim.de

Selbstauskunftserklärung

Gemäß Absatz 3.1.2 der Rahmenordnung
„Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und den dazugehörigen
Ausführungsbestimmungen des Bistum Hildesheim

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Es handelt sich um die in § 72a SGB VIII und § 124 SGB IX genannten Straftaten

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Im Institutionellen Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt der Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian ist ein zentraler Bestandteil der Verhaltenskodex, der die folgenden Bereiche umfasst:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Jugendschutzgesetz
- Beachtung der Intimsphäre
- Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen
- Disziplinarmaßnahmen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Der Verhaltenskodex für die Gemeinde St. Kosmas und Damian liegt mir vor und der Inhalt ist mir bekannt. Ich verpflichte mich, stets entsprechend des Verhaltenskodex zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift